

# enercity HeizStrom – unser Spartarif für Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen

## Ihre Vorteile

- besonders günstige Arbeitspreise für Strom zum Heizen
- attraktive Grundpreise

## Alle Preise und Produktmerkmale im Überblick

**Vertragsbeginn:** jederzeit möglich

**Vertragslaufzeit:** bis 31.12. des Jahres, danach läuft der Vertrag unbefristet weiter und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden

**Abnahmemenge:** bis maximal 100.000 kWh/Jahr

**Kündigungsfrist:** 1 Monat vor Vertragsende

### 1 Preise für Elektro-Speicherheizgeräte, Elektro-Warmwasserspeicher und Elektrogeräte zur Wassererwärmung (Preisstand: 01.10.2022)

<b>Arbeitspreis in der NT-Zeit in ct/kWh</b>	netto	20,85
	brutto	24,81
<b>Grundpreis je Messlokation für NT-Zeit in EUR/Jahr</b>	netto	31,98
	brutto	38,06

Der Arbeits- und Grundpreis für die HT-Zeit wird über die Allgemeine Preise Grundversorgung bzw. den mit enercity abgeschlossenen Strom-Sondervertrag abgerechnet.

### 2 Arbeitspreis für Elektrische Fußbodenspeicherheizung, Elektrische Blockspeicherheizung und Elektrische Wärmepumpe zur Raum-/ Gebäudeheizung (Preisstand: 23.01.2024)

<b>Arbeitspreis in der HT-Zeit in ct/kWh</b>	netto	19,92
	brutto	23,70
<b>Arbeitspreis in der NT-Zeit in ct/kWh</b>	netto	19,92
	brutto	23,70

### 3 Grundpreis je nach eingebauter Messeinrichtung

In den nachfolgenden Grundpreisen ist in Abhängigkeit der eingebauten Messeinrichtung ein Messstellenbetriebsentgelt je Messlokation enthalten, sofern der grundzuständige Messstellenbetreiber auch der Messstellenbetreiber des Kunden ist und soweit diese Kosten enercity in Rechnung gestellt werden. Dementsprechend ergeben sich folgende Grundpreise je nach eingebauter Messeinrichtung:

<b>Grundpreis je Eintarifzähler in EUR/Jahr</b>	netto	45,34
	brutto	53,95
<b>Grundpreis je Zweitarifzähler in EUR/Jahr</b>	netto	58,81
	brutto	69,98
<b>Moderne Messeinrichtung (mME) in EUR/Jahr</b>	netto	49,36
	brutto	58,74

<b>mME mit Tarifschaltung (Zweitarifzähler) in EUR/Jahr</b>	netto	60,53
	brutto	72,03

Bei einem intelligenten Messsystem (iMS) werden folgende Grundpreise in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Jahresverbrauch berechnet:

<b>Durchschnittsverbrauch in kWh/Jahr</b>	<b>Grundpreis in EUR/Jahr</b>	
<b>Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG</b>	netto	116,58
	brutto	138,73
<b>Bis 2.000</b>	netto	51,88
	brutto	61,74
<b>2.001 bis 3.000</b>	netto	57,76
	brutto	68,73
<b>3.001 bis 4.000</b>	netto	66,16
	brutto	78,73
<b>4.001 bis 6.000</b>	netto	82,97
	brutto	98,73
<b>6.001 bis 10.000</b>	netto	116,58
	brutto	138,73
<b>10.001 bis 20.000</b>	netto	141,79
	brutto	168,73
<b>20.001 bis 50.000</b>	netto	175,41
	brutto	208,74
<b>50.001 bis 100.000</b>	netto	200,62
	brutto	238,74
<b>Größer 100.000 kWh</b>	Vom grundzuständigen Messstellenbetreiber genanntes angemessenes Entgelt des Messstellenbetriebes*	

\* Diese Position versteht sich zzgl. des Grundpreises gemäß Ziffer 3.

Sofern ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber der Messstellenbetreiber des Kunden ist, gilt folgender Grundpreis je Messlokation:

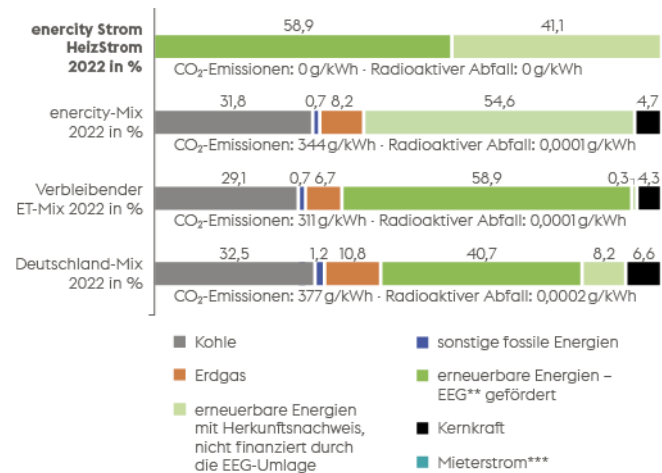
<b>Grundpreis je Messlokation ohne Entgelte des Messstellenbetriebes in EUR/Jahr</b>	netto	32,55
	brutto	38,73

Zusatzleistungen zu den Standardleistungen für den Messstellenbetrieb (z. B. Bereitstellung von Strom- und Spannungswandlern) werden, sofern sie enercity vom grundzuständigen Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden, in dieser Höhe an den Kunden weiterberechnet.

Sämtliche Preise in diesem Preisblatt sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Arbeits- und Grundpreise enthalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die jeweils aktuelle Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) – gilt nur für die Preise unter Ziffer 1 – sowie die Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage) – gilt nur für die Preise unter Ziffer 1 –, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten für den Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten enercity in Rechnung gestellt werden – sowie die Konzessionsabgaben. Die Konzessionsabgaben werden jeweils in zulässiger Höhe gezahlt. Vereinbarungen, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 und § 2 Absatz 3 Satz 3, 4 und 5 der „enercity Versorgungsbedingungen für Strom“ finden keine Anwendung.

### Informationen zur Stromkennzeichnung (gültig ab 01.11.2023)

Transparent und vergleichbar: Diese Grafik zeigt Ihnen, aus welchen Energieträgern sich Ihr Stromprodukt der enercity AG anteilig zusammensetzt – und welche Umweltauswirkungen es in 2022 hatte



\*\* Erneuerbare-Energien-Gesetz

\*\*\* Am 25.07.2017 ist das Mieterstromgesetz in Kraft getreten. Die Änderungen durch das Mieterstromgesetz beeinflussen die Stromkennzeichnung ab dem Lieferjahr 2017 und Mieterstrom muss nun darin ausgewiesen werden. Der Anteil an Mieterstrom am enercity-Mix und am Deutschland-Mix liegt für das Lieferjahr 2022 bei 0 Prozent und wird deswegen in der Graphik nicht dargestellt.

Die Stromkennzeichnung wird jeweils zum 1. November eines Jahres mit den Daten aus dem vorangegangenen Jahr aktualisiert.